

Satzung



SATZUNG
DER
INTERESSENGEMEINSCHAFT KLETTERN
DONAUTAL / ZOLLERNALB e.V.

Albstadt-Ebingen

Stand: Oktober 2005

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Klettern Donautal/Zollernalb“, nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Albstadt-Ebingen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist
 - a) die Wahrnehmung der Interessen der Kletterer und des Klettersports im Donautal und auf der Zollernalb,
 - b) die Förderung des umweltverträglichen Kletterns,
 - c) die Interessenvertretung der regionalen Kletterer und Informationsverbesserung der Kletterer untereinander,
 - d) die Informationssammlung und Weitergabe von Kletterrouten und Sperrungen,
 - e) Koordinierung der Erschließungs- und Sanierungstätigkeit,
 - f) die Zusammenarbeit mit allen Vereinigungen gleicher Zielrichtungen.Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
1. aktive Mitglieder
 2. Jugendmitglieder
 3. Familienmitglieder
 4. fördernde Mitglieder
 5. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen alle beigetretenen Mitglieder. Jugendmitglieder sind Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren. Familienmitglieder bestehen aus zwei Erwachsenen und mindestens einem Kind unter 18 Jahren. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um das Klettern besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sowie jede juristische Person.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt,
 3. durch Ausschluß,
 4. durch Streichung von der Mitgliederliste.

- (2) Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand zu erklären. Er wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie zur nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, so ist der Ausschlußbeschuß nicht wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Beitragsordnung festsetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Auch der Betrag von fördernden Mitgliedern wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ausschuß und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem 3. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 5, Abs. 3, Satz 1) entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 4. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts.
 5. Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern.
 6. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis dürfen sich die Mitglieder des Vorstandes nur in der in § 8, Ziffer (1) genannten Reihenfolge vertreten, wenn die vorhergenannten Vorstandsmitglieder verhindert sind. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 250 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein zustimmender Beschluss des Ausschusses vorliegt.

- (3) Dem vertretungsberechtigten Vorstand in seiner Gesamtheit wird Vollmacht zur Vornahme etwa erforderlicher Satzungsänderungen erteilt, soweit sie die § 2 gefaßten Ziele gewahrt bleiben. Diese Vollmacht gilt ausschließlich für die Dauer des Eintragungsverfahrens und entfällt nach Eintragung in das Vereinsregister.

§ 10

Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

§ 11

Niederschrift

Über die Sitzungen des Vorstandes, Ausschusses und der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder im Falle seiner Verhinderung von einem dazu bestimmten Mitglied eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß enthalten

- a) Ort und Zeit der betreffenden Sitzung;
- b) Die Namen der Teilnehmer; bei Mitgliederversammlungen ist eine Teilnehmerliste zu fertigen;
- c) Beschlüsse;
- d) Abstimmungsergebnisse;

und muß vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer unterzeichnet werden.

§ 12

Beitragsordnung, Vereinsordnung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden nach der Beitragsordnung erhoben.
- (2) Es wird eine Vereinsordnung aufgestellt. Diese regelt
 - a) die Bildung und Organisation von Arbeitsgruppen,
 - b) Ort und Zeit von Vereinstreffen,
 - c) Die Adresse des Vereins,
 - d) sonstiges.

§ 13

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist vom Kassenprüfer, der jeweils von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14

Ausschuß

- (1) Der Ausschuß besteht aus dem Vorstand und den gewählten Vertretern der Arbeitskreise.

§ 15

Aufgaben des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß beschließt über die Vergabe der Gelder (vergleiche auch § 9, Abs. 2, Satz 3).
- (2) Der Ausschuß vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 16

Sitzung des Ausschusses

§ 10 gilt entsprechend. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 17

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet vor allem über:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands und Ausschusses.
 2. Beschlußfassung über die Beitragsordnung.
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und des Kassenprüfers.
 4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschluß des Vorstands.
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung von einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 18

Wahlen und Beschlüsse

- (1) Über Beschlüsse entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die drei Vorsitzenden werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt; die übrigen Vorstandsmitglieder können mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden.
- (3) Es kann in offener Abstimmung gewählt werden. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

§ 19

Ehrungen

An Personen, die sich besondere Verdienste um das Klettern erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Vereinigung; die der Förderung des Klettersports

im Donautal dient. Diese hat die zugewiesenen Mittel ausschließlich zur Förderung des Klettersports im Donautal zu verwenden. Weiteres beschließt die auflösende Versammlung..

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

Wir Unterzeichner beschließen die vorstehende Satzung und treten dem Verein bei:

Urenhäusle 8.6.90

Vor- und Zuname	Anschrift	Beruf	Unterschrift
Peter Spack	7453 Barlachpfan St. Veitstraße 5	Techniker	P. Spack
Peter Wahl	7457 Bildungsm Auf der Höhe 3	Diplompädagoge	P. Wahl
Ingrid Braun	7000 Stuttgart 7 Böheimstr. 1c	Touristin	Ingrid Braun
Andreas Dick	Boschstr. 59 7982 Baiand	Student, Bergführer	Andreas Dick
Andreas Lochle	Großeler Bergstr. 1 7470 Albstadt-Loofe	Mechaniker	Andreas Lochle
Hermann Georg	Dellenweg 8 7201 Trudorf	Polizeipostamantar	H. Georg
Michael Diemer	Hegaustr. 37 7200 Tübingen	Werkzeugmacher	M. Diemer
Arthur Oswald	Falkenstr. 14 7460 Radolfzell	Fensterbauer	A. Oswald
Hans-Jörg Gommel	Kastanienstr. 21 747 Albstadt-Ebingen	Fortbewerker	Hans-Jörg Gommel

Der Verein wurde mit umstehender
Satzung am 15. August 1990 unter
Nr. 416 in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Albstadt eingetragen.

Albstadt-Ebingen, den 15. August 1990
Amtsgericht Albstadt.

- Registergericht -



Krumm
(Krumm)
Amterrat

Beitragsordnung

Nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. 06. 2001

Gem. § 12, Abs. 1 der Satzung der Interessengemeinschaft Klettern Donautal/Zollernalb e.V. wird folgende Beitragsordnung beschlossen:

§1

Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag beträgt für

- Aktive Mitglieder 20 €
- Familien¹⁾ (dies sind 2 Erwachsene + mindestens 1 Kind unter 18 Jahre) 30 €
- Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr, deren Eltern nicht Mitglied sind 10 €
- Jugendliche bis 14 Jahre, deren Eltern nicht Mitglied sind 0 €
- Fördernde Mitglieder, Mindestbetrag..... 50 €

¹⁾ Der Familienbeitrag wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

§2

Fälligkeit des Beitrages

Von den beitragspflichtigen Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fällig wird. Von neu eingetretenen Mitgliedern im Laufe eines Kalenderjahres wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

§3

Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme von Mitgliedern in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 5 € zu entrichten.

§4

Zahlbarkeit

Die Mitglieder sind gehalten, den Verwaltungsaufwand der Bezahlung des Beitrages gering zu halten. Sie sollen den Beitrag mittels Lastschriftinzugsverfahren entrichten.